



HVBG

HVBG-Info 07/1984 vom 26.04.1984, S. 0063 - 0063, DOK 553.2/017-LG

**Zwangsvollstreckung (§ 808 ZPO) - Beschluß des LG Göttingen vom
28.09.1982 - 5 T 150/82**

Zwangsvollstreckung (§ 808 ZPO)

Leitsatz:

Hat der Gerichtsvollzieher einen zugunsten des Schuldners "oder Überbringer" ausgestellten Verrechnungsscheck gepfändet, so kann er diesen der Bank vorlegen und nach Einlösung desselben den Scheckbetrag bzw. die beizutreibende Forderung unmittelbar an den Gläubiger abführen. Ein Überweisungsbeschluß nach § 835 ff. ZPO ist nicht erforderlich.